

Japanisches Recht in fünf Minuten (23)

Gerichtsprozesse in Japan Teil 1

Von Mikio Tanaka

Bei geschäftlichen Aktivitäten ist es nicht immer möglich, einem Gerichtsprozess aus dem Weg zu gehen. Manchmal ist man einfach gezwungen, ein Problem mit dem Vertragspartner vor Gericht auszutragen. Für den Fall der Fälle werden in dieser und den kommenden Ausgaben die Besonderheiten japanischer Gerichtsprozesse dargestellt.

Die japanische Verfassung verbietet die Errichtung von Sondergerichten, wie zum Beispiel das Arbeits- oder Finanzgericht in Deutschland. Die einzelnen Gerichte sind in ein System aus verschiedenen Instanzen eingegliedert. Höchste Instanz ist der Oberste Gerichtshof (*saiko saibansho*), dem die Obergerichte (*koto saibansho*) und Regionalgerichte (*chiho saibansho*) untergeordnet sind. Einfache Amtsgerichte (*kan'i saibansho*), die unter anderem für kleine Verfahren bis zu einem Streitwert von 1,4 Millionen Yen zuständig sind (Achtung: anders als in Deutschland wird das Handelsregister nicht vom Amtsgericht, sondern vom Amt für Rechtsangelegenheiten, *homukyoku*, verwaltet, das dem Justizministerium untersteht), das Familiengericht oder das Obergericht für gewerblichen Rechtsschutz – all diese Einrichtungen werden nicht als Sondergerichte betrachtet, sondern als Sonderstufen innerhalb des genannten Instanzensystems. Die Richter sind in der Regel professioneller Berufsrichter. Obwohl das japanische Justizsystem in der Nachkriegszeit stark unter amerikanischem Einfluss stand, gibt es kein Jurysystem wie in den USA. Im Rahmen der Justizreform ist jedoch ein dem deutschen ähnliches Schöffensystem eingeführt worden, das 2009 in Kraft trat. Es ist aber nur auf die Anwendung bei bedeutenden Kriminalfällen beschränkt.

Zu den wichtigsten Besonderheiten der japanischen Gerichtspraxis gehören längere Prozesse und viele Vergleiche, anstelle von Urteilen. Der hauptsächliche Grund dafür ist der Mangel an Volljuristen. Das Ausbildungsverfahren von Juristen in Japan orientierte sich lange Zeit am deutschen. Nach Bestehen des ersten Staatsexamens, folgte das Referendari-



at und anschließend das zweite Staatsexamen. Dann erst wurde die staatliche Anerkennung als Volljurist verliehen. In Japan ist zudem ein hoher Numerus Clausus (zahlenmäßige Aufnahmekapazität) für das erste Staatsexamen festgesetzt, sodass maximal 500 Volljuristen im Jahr zugelassen wurden. Die Erfolgsquote der Zulassungsprüfung betrug nur zwei bis drei Prozent. Als Folge davon kamen auf 127 Millionen Einwohnern nur 20.000 Rechtsanwälte (*bengoshi*). Im Vergleich: Im Jahre 1997 kamen auf einen Anwalt in den USA 294 und in Deutschland 964 Bürger, während es in Japan 7.692 waren (Quelle: Supreme Court of Japan). Im Zuge der Justizreform wurde aber ein zusätzlicher Studienplan für die Law Schools eingeführt, der anhand von praktischem Training die Erfolgsquote bei den staatlichen juristischen Prüfungen substantiell erhöhen sollte. Tatsächlich stieg die Anzahl der Juristen nach der Implementierung der Maßnahme deutlich an: Ende 2009 gab es 28.796 Rechtsanwälte. Das sind zwar doppelt so viele wie noch 20 Jahre zuvor, entspricht aber immer noch nur einem Fünftel der Rechtsanwälte in Deutschland. Gegenwärtig liegt die Begrenzung der Absolventen bei 2.000 Personen im Jahr; es gibt jedoch einen Beschluss der Regierung von 2002, durch den die Zahl auf 3.000 erhöht werden soll. Angesichts des Arbeitsplatzmangels für

junge *bengoshi* regte sich bereits jedoch heftiger Widerstand.

Das Problem der Volljuristenzahl bestimmt momentan die Diskussionen unter den japanischen Juristen. 2010 wurde es sogar zum unüberwindbaren Streitpunkt bei der Präsidentenwahl der Japanischen Föderation der Rechtsanwaltskammern (*NichiBenRen*), sodass sogar die Wahl des Vorsitzenden das erste Mal in der Geschichte der Kammer wiederholt werden musste.

In Deutschland gibt es keine dergleichen Beschränkung. Deshalb ist es zum Beispiel möglich, dass in Frankfurt 99 Bürger auf einen Rechtsanwalt kommen. „Der Markt muss entscheiden, wie viel Rechtsanwälte eine Gesellschaft benötigt. Aufgrund der Berufswahlfreiheit muss aber jeder, der will, die Möglichkeit haben, sich auf dem Markt durchsetzen zu können“, erklärte Dr. Rudolf Lauda, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bei einem Vortrag in Tokio. Im Gegensatz dazu, geht man in Japan davon aus, dass staatliche Kontrollmaßnahmen wie der Numerus Clausus zur Qualitätssicherung notwendig sind. Ferner wird in Japan auch fast kaum darüber diskutiert, dass derartige Regulierungen die in der Verfassung festgelegte freie Berufswahl von Jurastudenten beeinträchtigen.

Der Mangel an Volljuristen lässt japanische Richter dazu tendieren, langwierige Zivilprozesse auf einen Vergleich hinauszuführen. Selbst ein inhaltlich enttäuschender Vergleichsvorschlag ist für die Klagenden oft überlegenswert, da dadurch die Kosten und der Zeitaufwand deutlich reduziert werden können.

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

Tel.: +81(0)3 6212 5500

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com

Internet: www.city-yuwa.com

